



A M T S B O T E

der Stadt Bergen auf Rügen

*Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen – kostenloses Exemplar
Nr. 11 - 28. Jahrgang – 25. August 2022*

Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6

Inhalt:

- ⇒ **Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über das In-Kraft-Treten der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Gutsanlage Streu“ nach § 10 Baugesetzbuch**

S. 2

Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über das In-Kraft-Treten der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Gutsanlage Streu“ nach § 10 Baugesetzbuch

Die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 01.06.2022 gemäß § 10 Baugesetzbuch die 1. Änderung über den Bebauungsplan Nr. 42 „Gutsanlage Streu“ bestehend aus der Planzeichnung, Teil A, und dem Text, Teil B, einschließlich örtlicher Bauvorschriften, als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Das Plangebiet befindet sich östlich der Ortslage Streu und umfasst die ehemalige Gutsanlage.

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, Teil A, und dem Text, Teil B mit der Begründung in der Stadt Bergen auf Rügen, Bauamt, Markt 5/6, Zimmer 419, während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich ist die Satzung auch im Bau- und Planungsportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden

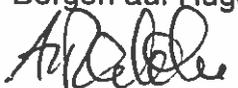
1. eine nach in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

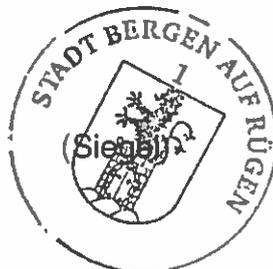
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bergen auf Rügen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Ebenso wird auf die Geltendmachung der Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung M-V des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen. Danach darf nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden.

Bergen auf Rügen, 22. 08. 2022


Anja Ratzke
Bürgermeisterin



*Herausgeber und Druck: Stadt Bergen auf Rügen
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen*

*Telefon: 03838/811 352
Telefax: 03838/811 222*

Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6 oder im Abonnement gegen Versandkosten.

Erscheinungsweise: nicht regelmäßig – Ankündigung des Erscheinens erfolgt donnerstags in der Ostsee-Zeitung

